

28. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Friedhofsgebühren**

- (1) Die Landeshauptstadt Innsbruck erhebt Friedhofsgebühren als Grabbenutzungsgebühren (§ 2), Friedhofsbenutzungsgebühren (§ 3), Graböffnungsgebühren (§ 4), Verwaltungsgebühren (§ 5) und sonstige Gebühren (§ 6).
- (2) Für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte bzw. für die Verlängerung desselben wird jeweils sowohl
 - a) eine Grabbenutzungsgebühr (§ 2) als auch
 - b) eine Friedhofsbenutzungsgebühr (§ 3) eingehoben.
- (3) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den in § 2 festgelegten Zeiten ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Gebühren gemäß §§ 2 und 3 zu berechnen.
- (4) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erstbelegung oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die Grabbenutzungsgebühr (§ 2) und die Friedhofsbenutzungsgebühr (§ 3) nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.
- (5) Die Friedhofsbenutzungsgebühr (§ 3) wird für die Zurverfügungstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen wie z.B. Wasser- und Stromversorgung, Müllentsorgung, Toiletten, Wege und Bänke eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Grabbenutzungsgebühr (§ 2) bzw. mit der Erneuerungsgebühr, und zwar jeweils für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum.
- (6) Für die Beisetzung in einem Urnensammelgrab ist eine einmalige Benützungsgebühr (§ 2 lit. m und § 2 lit. n) zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Urnen aus Urnennischen, deren Benützungsrecht erloschen ist, Urnen Verstorbener, bei denen die Kosten für die Kremierung von der Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGB. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch LGB. Nr. 16/2025, getragen werden, sowie Urnen, die im Anatomiesammelgrab beigesetzt werden.
- (7) Für die Benützung des Anatomiesammelgrabs ist von der Universität Innsbruck, Institut für Anatomie, nach Ablauf von zehn Jahren eine Grabbenutzungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Grabbenutzungsgebühr für ein Einzelerdgrab (§ 2 lit. a) und eine Friedhofsbenutzungsgebühr in der Höhe der zehnfachen Friedhofsbenutzungsgebühr für ein Einzelerdgrab (§ 3 lit. a) zu entrichten.

§ 2**Grabbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung einer Grabstätte beträgt:

a) je Einzelerdgrab – normal	440,- Euro für 10 Jahre
b) je Einzelerdgrab – Kinder	280,- Euro für 10 Jahre
c) je Wandgrab	650,- Euro für 10 Jahre
d) je Arkadenerdgrab	770,- Euro für 10 Jahre
e) je Urnenerdgrab	390,- Euro für 10 Jahre
f) je Einzelgruft	6.600,- Euro für 25 Jahre
g) je Gruftnische in der Sammelgruft	660,- Euro für 25 Jahre

h) je Urnennische für 2 Urnen	520,- Euro für 10 Jahre
i) je Urnennische für 3 Urnen	640,- Euro für 10 Jahre
j) je Urnennische für 4 Urnen	770,- Euro für 10 Jahre
k) je Urnennische für 6 Urnen	900,- Euro für 10 Jahre
l) je kombiniertem Urnenerdgrab	900,- Euro für 10 Jahre
m) für das Grab der Gemeinsamen	180,- Euro einmalig
n) für den Garten des Friedens oder ein Baumgrab	600,- Euro einmalig

(2) Die Erneuerungsgebühr für Grabbenützungsrechte, die vor dem 01.01.1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt wurden, beträgt 10 v. H. der betreffenden Grabbenützungsgebühr nach Absatz 1 für jeweils 10 Jahre.

§ 3

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Friedhofsbenützungsgebühr beträgt pro Grabstätte für:

a) ein Einzelerdgrab - normal	210,- Euro für 10 Jahre
b) ein Einzelerdgrab - Kinder	100,- Euro für 10 Jahre
c) ein Mehrfacherdgrab	310,- Euro für 10 Jahre
d) ein Wandgrab	210,- Euro für 10 Jahre
e) ein Arkadengrab	210,- Euro für 10 Jahre
f) ein Urnengrab	210,- Euro für 10 Jahre
g) eine Einzelgruft oder Gruftnische	310,- Euro für 10 Jahre
h) eine Urnennische oder ein kombiniertes Urnenerdgrab	210,- Euro für 10 Jahre

§ 4

Graböffnungsgebühren

(1) Die Graböffnungsgebühr für Körperbestattungen oder Enterdigungen beträgt für:

a) ein Erdgrab (normale Tiefe: 1,80m)	630,- Euro
b) ein Erdgrab (Tieferlegung: 2,20m)	780,- Euro
c) ein Erdgrab (doppelte Tieferlegung: 2,60m)	920,- Euro
d) eine Gruftnische oder ein zur Gruft ausgebautes Erdgrab	390,- Euro
e) dringliche Nebenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	40,- Euro pro ArbeiterIn

(2) Die Graböffnungsgebühr für Exhumierungen beträgt für:

a) 1 Organ der Sanitätsbehörde (Amtsarzt)	90,- Euro
b) 1 Organ der Friedhofsbehörde	50,- Euro
c) die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter	420,- Euro
d) die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter wegen Tieferlegung	380,- Euro

(3) Die Graböffnungsgebühr für Urnenbeisetzungen oder Entnahmen beträgt für:

a) eine Urnennische oder Urnensammelgrab	55,- Euro
b) ein Erdgrab oder eine Einzelbeisetzung in einem Urnensammelgrab	125,- Euro
c) eine Gruftnische oder ein zur Gruft ausgebautes Erdgrab	390,- Euro
d) das Sozialdenkmal	250,- Euro
e) für dringliche Nebenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	40,- Euro pro ArbeiterIn

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt einmalig:

a) für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden	130,- Euro
b) für die Anmeldung einer Beisetzung und Verabschiedung	130,- Euro
c) für die Anmeldung einer Exhumierung	130,- Euro
d) für die Anmeldung einer Urnenentnahme	90,- Euro.
e) für die Bewilligung einer Umbettung oder Umlegung	66,- Euro
f) für die Bewilligung einer Nachbelegung	66,- Euro
g) für die Bewilligung der Aufstellung einer Urne	35,- Euro

h) für die Bewilligung des Ausbaus eines Erdgrabes zur Gruft 130,- Euro

§ 6

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen:

a) für die Benützung der Aufbahrungshalle	200,- Euro
b) für die Benützung der Einsegnungshalle	60,- Euro
c) für die Benützung der Urnenübergabestelle, der kleinen Kapelle oder des Gebetstisches	50,- Euro
d) für die Errichtung eines Dauerfundaments - je Einzelerdgrab	290,- Euro
e) für die Errichtung eines Dauerfundaments - je Doppelerdgrab	420,- Euro
f) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung	550,- Euro je Einzelerdgrab
g) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung	210,- Euro je Doppelerdgrab
h) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung	105,- Euro je kombin. Urnenerdgrab
i) für die Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung	150,- Euro je Einzelerdgrab
j) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten	180,- Euro je Doppelerdgrab
k) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten	75,- Euro je Urnenerdgrab
l) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten	40,- Euro je kombin. Urnenerdgrab
m) für die beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten	360,- Euro
n) für die Beistellung einer Urnennischenplatte (Größe 1)	430,- Euro
o) für die Beistellung einer Urnennischenplatte (Größe 2)	40,- Euro pro ArbeiterIn
p) für sonstige Arbeitseinsätze je angefangene 1/2 Stunde	10,- Euro je Stück
q) für die Leihe von Grünstöcken bei Aufbahrungen	9,- Euro je Stück
r) für die Beistellung von Topfblumen bei Aufbahrungen	4,- Euro je Stück
s) für die Leihe von Grünstöcken bei Verabschiedungen	4,- Euro je Stück
t) für die Leihe von Grünstöcken bei Einsegnungen	

§ 7

Zu- und Abschläge, Entfall von Gebühren

(1) Die Zuschläge betragen:

a) zu den Gebühren nach den §§ 2, 3, 4 und 5 lit. b für Nicht-Gemeindebürger (§ 8)	50 v. H.
b) für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen an Samstagen	130,- Euro
c) für Körperbestattungen an Samstagen	400,- Euro

(2) Die Abschläge von den Gebühren nach den §§ 4, 5 und 6 lit. a, b und c betragen:

a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	50 v. H.
b) für Sammelgräber (Geistliche), Sozialgräber, Anatomiegräber	50 v. H.

(3) Der Abschlag von den Gebühren nach § 5 lit. b beträgt für Beisetzungen auf nichtstädtischen

Friedhöfen bei Inanspruchnahme der Verwaltung 50 v. H.

(4) Die Verwaltungsgebühr für die Exhumierungsanmeldung gemäß § 5 lit. c entfällt, wenn die Exhumierung im Auftrag eines Gerichtes oder einer Behörde erfolgt.

§ 8

Gemeindebürger

- (1) Gemeindebürger im Sinne dieser Verordnung ist jene Person, die in Bezug auf die Gebühren nach §§ 2 und 3 bei der Einräumung bzw. der Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hat. Gleches gilt in Bezug auf die Gebühren nach § 4, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt ihres Todes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hatte.
- (2) Den Gemeindebürgern gleichgesetzt sind alle Personen mit Hauptwohnsitzmeldung, sowie deren im gemeinsamen Haushalt wohnende nahe Angehörige von jenen Wohnungen außerhalb des Gemeindegebietes von Innsbruck, für die die Landeshauptstadt Innsbruck das Besiedlungsrecht hat.
- (3) Abweichend von diesen Bestimmungen gilt bezüglich der Gebühren nach den §§ 2, 3, 5 lit. b, auch jene Person als Gemeindebürger, die ihren Hauptwohnsitz aus Gründen der Pflege oder Betreuung aus Innsbruck

verlegte. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz aus anderen Gründen nicht länger als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes aus Innsbruck verlegt wurde.

§ 9 **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührenentrichtung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) für die Gebühren gemäß §§ 2, 3 mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (Zuweisung der Grabstätte). Dies gilt auch für die Verlängerung des Benützungsrechtes,
- b) für die Erneuerung des Grabbenützungsrechtes, das vor dem 01.01.1968 auf Friedhofs dauer eingeräumt worden ist, nach Ablauf von jeweils zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes,
- c) für die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Benützungsrechtes,
- d) für die Erteilung sonstiger Bewilligungen mit Erlassung des Bescheides,
- e) in allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b der Benützungsberechtigte,
- b) im Falle des Abs. 1 lit. c der neue Benützungsberechtigte,
- c) in allen übrigen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlasst hat.

(3) Die Gebühren gemäß §§ 2 und 3 sind im Voraus für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum zu entrichten.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.12.1997, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2024, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc.